



HVBG

HVBG-Info 22/1988 vom 01.09.1988, S. 1684 - 1699, DOK 318:543-1/017-BSG

**Zur Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung
(GmbH-Geschäftsführerin) - BSG-Urteil vom 08.12.1987 - 7 RAr 25/86**

Zur Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung
(GmbH-Geschäftsführerin);

hier: BSG-Urteil vom 08.12.1987 - 7 RAr 25/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 08.12.1987 - 7 RAr 25/86 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung - Entscheidung der
Einzugsstelle:

1. Auch bei einem Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung können
die Verhältnisse so liegen, daß eine abhängige Beschäftigung
nicht zu bejahen ist (vgl. BSG vom 29.10.1986 - 7 RAr 43/85 -
vgl. HV-INFO 1987, S. 606-608).

In Sonderheit wird bei einem Geschäftsführer einer
Familiengesellschaft, sofern der Geschäftsführer mit den
Gesellschaftern familiär verbunden ist und die Höhe seiner
Bezüge auch von der Ertragslage der Gesellschaft abhängig ist,
eine solche Fallgestaltung in Betracht kommen.

2. Keine Bindung der Bundesanstalt für Arbeit an Mitteilungen der
Einzugsstelle über Prüfergebnisse.